

Teil B

**Ausfertigung, die nach Hinterlegung der Urkunde bei der Kanzlei
in den Anlagen zum Belgischen Staatsblatt zu veröffentlichen ist**

Dem
Belgischen
Staatsblatt
vorbehalten

22343708



Déposé
01-07-2022

Kanzlei

Bijlagen bij het Belgisch Staatsblad - 05/07/2022 - Annexes du Moniteur belge

Unternehmensnr. : 0417773852

Gesellschaftsname

(voll ausgeschrieben) : **DOBBELSTEIN - THISSEN**

(abgekürzt) :

Rechtsform : Aktiengesellschaft

Vollständige Anschrift : Oberste Heide 62

des Sitzes : 4701 Eupen

Gegenstand der Urkunde : ENTLASSUNG, ERNENNUNG, KAPITAL, AKTIEN

Aus einer Urkunde vor Notar Jean-Marie JAKUBOWSKI, in Eupen, vom 29. Juni 2022, im Wege der Einregistrierung, geht hervor, dass die Generalversammlung der Gesellschaft "DOBBELSTEIN-THISSEN" folgende Beschlüsse getroffen hat:

1. VERLÄNGERUNG DER VERWALTUNGSMANDATE

Die Generalversammlung beschließt einstimmig die Verlängerung folgender Verwaltungsmandate, namentlich:

- Herr **THISSEN Yves**, wohnhaft zu 4701 Eupen (Kettenis), Oberste Heide 62.
- Herr **THISSEN Johann** Ernst, wohnhaft in 4701 Kettenis, Oberste Heide 62.

Diese Verlängerung erfolgt für eine Dauer von sechs Jahren ab dem heutigen Tage. Sie werden ihr Mandat gemäß den Bestimmungen, welche in Artikel 7:85 und folgende des Gesetzbuches der Gesellschaften und Vereinigungen vorgesehen sind, ausüben.

Das Mandat von Herrn THISSEN Yves ist bis zu einer gegenteiligen Entscheidung der Generalversammlung entgeltlich.

Das Mandat von Herrn THISSEN Johann ist bis zu einer gegenteiligen Entscheidung der Generalversammlung unentgeltlich.

1. ÄNDERUNG VON ARTIKEL 5 DER SATZUNGEN

Die Generalversammlung beschließt einstimmig den Artikel 5 der Satzungen wie folgt abzuändern:
„Das Gesellschaftskapital ist festgesetzt auf einundsechzigtausendneunhundertdreiundsiebzig Euro achtunddreißig Cent (61.973,38 EUR); es wird vertreten durch zweihundertfünfzig (250) Aktien, mit Stimm-recht, ohne Be-zeich-nung eines Nominalwer-tes. Jede Aktie stellt ein/Zwei-hundertfünfzig-stel (1/250) des Gesell-schafts-ver-mögens dar.

Dieses Kapital ist gänzlich gezeichnet und freige-macht, und ist im Verhältnis ihrer Beteiligung, den Gesellschaftern der Aktiengesellschaft zugeteilt worden.“

1. ÄNDERUNG VON ARTIKEL 9 DER SATZUNGEN

Die Generalversammlung beschließt einstimmig den Artikel 9 Der Satzungen wie folgt abzuändern:
„Die Gesellschaft wird durch einen Verwaltungsrat ver-treten, der sich aus mindestens drei Mitgliedern, Aktionäre oder nicht, zusammensetzt. Die Mandate enden sofort nach der ordentlichen General-versammlung des Jahres ihres Ablaufs.

Für den Fall, dass die Generalversammlung feststellen würde, dass die Gesellschaft sich aus nur mehr zwei Aktionären zusammensetzt, darf sich der Verwaltungsrat aus zwei Personen zusammensetzen.

Für den Fall, dass die Generalversammlung feststellen würde, dass die Gesellschaft sich aus nur mehr einem Aktionär zusammensetzt, darf sich der Verwaltungsrat aus einer Person zusammensetzen.

Die Verwaltungsratsmitglieder und der eventuelle Kommis-sar werden durch die Generalversammlung der Aktionäre ernan-nt, die deren Anzahl und die Dauer ihrer Mandate

festsetzen. Die Generalversammlung kann zu jeder Zeit die Verwaltungs-ratsmit-glieder abberufen. Sie sind wiederwählbar.

Außer bei Wiederwahl, dürfen die Mandate der Verwal-tungsratsmitglieder die Dauer von sechs Jahren und die Man-date der Kommissare die Dauer von drei Jahren nicht über-schrei-ten.“

1. STATUTENANPASSUNG

Angesichts der vorstehend beschlossenen Änderungen und der Änderungen welche durch das Gesetzbuch der Gesellschaften und Vereinigungen vom 23. März 2019 eingeführt wurden, beschließt die Generalversammlung die Satzungen der Gesellschaft wie folgt zu ändern:

„ARTIKEL 1 Die Bezeichnung der Gesellschaft lautet: "DOBBELSTEIN-THISSEN", Aktienge-sell-schaft.

ARTIKEL 2 Der Gesellschaftssitz ist in der Wallonischen Region.

Durch einfachen Beschluss des Verwaltungsrates, der im Belgischen Staats-anzeiger zu veröffentlichen ist, kann der Gesell-schaftssitz an jeden anderen beliebigen Ort in der wallonischen Region ver-legt werden.

Auf einfachen Beschluss des Verwaltungsrates kann die Gesellschaft Agenturen, Verwaltungssitze oder Niederlas-sungen sowohl in Belgien als auch im Ausland errichten.

ARTIKEL 3

Die Gesellschaft hat als Gegenstand:

- den An- und Verkauf von Vieh – geschlachtet oder lebend
 - den In- und Export von allen Fleischwaren und Fleischprodukten aller Art sowie die Schlachtfleischhandlung
 - das Betreiben eines landwirtschaftlichen Unternehmens und alle damit verbundenen Tätigkeiten, und insbesondere das Anlegen von Ackerkulturen und die landwirtschaftliche Tierhaltung
- Im Allgemeinen kann die Gesellschaft jegliche Handlungen vornehmen die zivilrechtlichen oder handelsmäßigen finanziellen oder industriellen Charakter hat und sich auf bewegliche oder unbewegliche Güter bezieht und direkt oder indirekt, gänzlich oder teilweise mit dem Gegenstand in Verbindung steht oder geeignet wäre, die Verwirklichung dieses Gegenstands zu erleichtern oder zu fördern

Die Gesellschaft kann sich durch Einlagen, Fusion, Zeichnung, Beteiligung, finanzieller Intervention oder sonst wie an Unternehmen beteiligen, die in Belgien oder im Ausland bereits bestehen oder noch gegründet werden, wenn diese Unternehmen denselben oder einen ähnlichen Gegenstand wie die Gesellschaft haben.

Die vorstehende Aufzählung gilt nur beispielsweise und ist nicht einschränkend und ist im weitesten Sinne auszule-gen.

ARTIKEL 4

Die Gesellschaft wird für eine unbestimmte Dauer ge-gründet.

Sie kann Verpflichtungen eingehen die ihr eventuelles Auflösungsdatum überschreiten.

ARTIKEL 5

Das Gesellschaftskapital ist festgesetzt auf einundsechzigtausendneunhundertdreundsiebzig Euro achtunddreißig Cent (61.973,38 EUR); es wird vertreten durch zweihundertfünfzig (250) Aktien, mit Stimm-recht, ohne Be-zeich-nung eines Nominalwer-tes. Jede Aktie stellt ein/Zwei-hundertfünfzig-stel (1/250) des Gesell-schafts-ver-mögens dar.

1. Kapital ist gänzlich gezeichnet und freige-macht, und ist im Verhältnis ihrer Beteiligung, den Gesellschaftern der Aktiengesellschaft zugeteilt worden.

ARTIKEL 6

Die Aktien sind Namensaktien. Sie sind in dem am Sitz der Gesellschaft geführten Register eingetragen.

ARTIKEL 7

Gegenüber der Gesellschaft sind die Aktien unteilbar. Die Gesellschaft kann die sich auf die Gesellschaft bezie-henden Rechte aufheben wenn bezüglich des Eigentums, der Nutznießung oder des nackten Eigentums Beanstandungen be-stehen.

Die Eigentümer, Gläubiger und Schuldner, bei denen die Aktien in Pfand gegeben sind, sind gehalten sich durch einen gemeinsamen Bevollmächtigten vertreten zu lassen und müssen die Gesellschaft davon in Kenntnis setzen.

Im Falle des Vorhandenseins der Nutznießung und man-gels Bezeichnung eines gemeinsamen Bevollmächtigten, wird der nackte Eigentümer gegenüber der Gesellschaft durch den Nutznießer vertreten.

ARTIKEL 8

Das Gesell-schaftskapital kann in einem oder mehreren Malen erhöht oder verringert werden durch eine Entscheidung der Generalver-samm-lung, die unter den Bedingungen einer Satzungsänderung

entscheidet.

ARTIKEL 9

Die Gesellschaft wird durch einen Verwaltungsrat vertreten, der sich aus mindestens drei Mitgliedern, Aktionäre oder nicht, zusammensetzt. Die Mandate enden sofort nach der ordentlichen Generalversammlung des Jahres ihres Ablaufs.

Für den Fall, dass die Generalversammlung feststellen würde, dass die Gesellschaft sich aus nur mehr zwei Aktionären zusammensetzt, darf sich der Verwaltungsrat aus zwei Personen zusammensetzen.

Für den Fall, dass die Generalversammlung feststellen würde, dass die Gesellschaft sich aus nur mehr einem Aktionär zusammensetzt, darf sich der Verwaltungsrat aus einer Person zusammensetzen.

Die Verwaltungsratsmitglieder und der eventuelle Kommissar werden durch die Generalversammlung der Aktionäre ernannt, die deren Anzahl und die Dauer ihrer Mandate festsetzen. Die Generalversammlung kann zu jeder Zeit die Verwaltungsratsmitglieder abberufen. Sie sind wiederwählbar.

Außer bei Wiederwahl, dürfen die Mandate der Verwaltungsratsmitglieder die Dauer von sechs Jahren und die Mandate der Kommissare die Dauer von drei Jahren nicht überschreiten.

ARTIKEL 10

Der Verwaltungsrat wählt innerhalb seiner Mitglieder einen Vorsitzenden um die Versammlungen des Verwaltungsrates und die der Generalversammlung zu leiten.

Sollte der Vorsitzende verhindert sein, wird sein Vertreter durch die anderen anwesenden Verwaltungsratsmitglieder gewählt.

ARTIKEL 11

Der Verwaltungsrat tritt so oft zusammen, wie die Interessen der Gesellschaft es erfordern und zwar auf Antrag eines Verwaltungsratsmitgliedes. Die Versammlungen werden an dem in der Einladung angegebenen Ort abgehalten.

Jedes verhinderte Verwaltungsratsmitglied kann schriftlich, per Mail, Telex, Telefax oder per Telegramm einem seiner Kollegen des Verwaltungsrates oder jeder anderen Person seiner Wahl, Vollmacht erteilen, ihn zu vertreten und an seiner Stelle an den Abstimmungen teilzunehmen. Jedoch kann kein Verwaltungsratsmitglied über mehr als zwei Stimmen verfügen, eine für sich selbst und eine für den Vollmachtgeber.

Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

ARTIKEL 12

Die Beratungen des Verwaltungsrates werden festgehalten in Protokollen, die mindestens durch die Mehrheit der Mitglieder, die an den Beratungen teilgenommen haben, unterschrieben werden.

Die Abschriften die bei Gericht oder anderswo vorzulegen sind, werden durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder durch zwei Verwaltungsratsmitglieder oder aber durch das geschäftsführende Verwaltungsratsmitglied unterschrieben.

ARTIKEL 13

Der Verwaltungsrat ist mit den weitgehendsten Befugnissen ausgestattet, um alle Verfügungs- und Verwaltungshandlungen, die die Gesellschaft im Rahmen ihres Gesellschaftsgegenstandes interessieren, vorzunehmen.

Im Rahmen der ihm zugeteilten Kompetenz, trifft der Verwaltungsrat seine Entscheidungen gemäß den in den gegenwärtigen Satzungen vorgesehenen Beschlussfähigkeits- und Mehrheitsbedingungen.

Alles was auf Grund des Gesetzes oder der gegenwärtigen Satzungen nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten ist, liegt in der Kompetenz des Verwaltungsrates.

ARTIKEL 14

Der Verwaltungsrat kann die tägliche Geschäftsführung einem oder mehreren seiner Mitglieder, einem oder mehreren Direktoren, oder einem oder mehreren Prokuristen übertragen und bestimmte Befugnisse der täglichen Geschäftsführung jeder anderen Person übertragen, die wiederum selbst, unter ihrer eigenen Verantwortung diese Vollmachten übertragen kann.

Der Verwaltungsrat ist befugt die Vergütungen festzulegen, die er mit der Ausübung dieser Vollmachten überträgt.

ARTIKEL 15

Ungeachtet der Ausübung der in vorstehendem Artikel vorgesehenen Übertragungen, muss jede die Gesellschaft verpflichtende Urkunde und alle Befugnisse oder Vollmachten, um gültig zu sein, von zwei mit der täglichen Geschäftsführung beauftragten Verwaltungsratsmitgliedern unterschrieben sein, die demnach befugt sind die Gesellschaft vor Gericht oder in allen Urkunden zu vertreten und die sich gegenüber Dritten nicht mit einer vorherigen Genehmigung des Verwaltungsrates auszuweisen brauchen.

ARTIKEL 16

Bei jeder Ernennung entscheidet die Generalversammlung, ob das Mandat des

Verwaltungsratmitgliedes durch eine variable oder feststehende Vergütung zu Lasten der allgemeinen Kosten entlohnt wird. Sie kann den Verwaltungsratmitgliedern auch Anwesenheitsgelder zu Lasten der allgemeinen Kosten zuerkennen. Die Generalversammlung kann auch bestimmen, dass das Mandat des Verwaltungsratmitgliedes unentgeltlich ausgeübt wird.

ARTIKEL 17

Die Überwachung der Gesellschaft geschieht gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

ARTIKEL 18

Die jährliche Generalversammlung tritt von Rechtswegen, jedes Jahr, am dritten Freitag des Monats Mai um achtzehn Uhr zusammen. Sollte dieser Tag ein Feiertag sein, tritt die Versammlung am nächstfolgenden Tag um die gleiche Uhrzeit zusammen.

Sowohl die ordentliche als auch die außerordentliche Generalversammlung treten im Bezirk des Gesellschaftssitzes zusammen und zwar am Gesellschaftssitz selbst oder an dem in den Einladungen vorgesehenen Ort. Bei der Sitzung können die Versammlungen durch den Verwaltungsrat bis zu vier Wochen nach festgelegtem Datum verschoben werden.

Die Einladungen zu den Generalversammlungen erfolgen gemäß den Bestimmungen des Gesetzbuches der Gesellschaften und Vereinigungen.

ARTIKEL 19

Jeder Aktionär kann sich bei der Generalversammlung durch einen Sonderbevollmächtigten, der selbst Aktionär ist, vertreten lassen. Die Unfähigen und die juristischen Personen werden gültig durch ihre Vertreter oder gesetzlichen Organe vertreten. Jede Aktie gibt Anrecht auf eine Stimme. Jede Generalversammlung wird durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrates geleitet und bei dessen Abwesenheit durch seinen wie in Artikel 10 bezeichneten Vertreter.

ARTIKEL 20

Das Geschäftsjahr beginnt am ersten Januar eines jeden Jahres und endet am einunddreißigsten Dezember des darauffolgenden Jahres.

ARTIKEL 21

Der durch die Erfolgsrechnung ausgewiesene Überschuss, nach Abzug der allgemeinen Kosten gleich welcher Art, der Soziallasten und erforderlichen Abschreibungen, stellt den Reingewinn der Gesellschaft dar. Von diesem Gewinn werden jährlich zehn Prozent zur Bildung der gesetzlichen Reserve entnommen.

Diese Entnahme ist nicht mehr verpflichtend, wenn die Reserve ein/Zehntel des Gesellschaftskapitals erreicht hat.

Der Verwaltungsrat kann Zwischendividenden oder Anzahlungen auf Dividenden bestimmen und verteilen. Diese Entscheidung muss durch die nächste ordentliche Generalversammlung der Aktionäre mit besonderer Mehrheit ratifiziert werden.

ARTIKEL 22

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft, aus gleich welchem Grunde, erfolgt die Liquidation durch die sich zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Verwaltungsratmitglieder, es sei denn, die Generalversammlung würde diesbezüglich einen oder mehrere Liquidatoren ernennen, deren Befugnisse und Bezüge sie festlegen würde.

Der positive Saldo der Liquidation wird auf die Aktionäre im Verhältnis der ihnen gehörenden Aktien, die alle das gleiche Recht haben, verteilt.

ARTIKEL 23

Für alles was in den gegenwärtigen Satzungen nicht vorgesehen ist, wird sich auf das Gesetzbuch der Gesellschaften und Vereinigungen bezogen.

Diese Beschlüsse sind einstimmig angenommen worden.

Die Versammlung erteilt der Verwaltung die weitgehendsten Vollmachten zur Durchführung der Beschlüsse.

Ferner erteilt die Generalversammlung dem unterzeichneten Notar Vollmacht, die entsprechende Koordinierung der Statuten zu erstellen.

Zeitgleich hinterlegt:

- Koordinierte Satzungen
- Ausfertigung der Urkunde

Der Notar, Jean-Marie JAKUBOWSKI